

59. 1. Gehören Armeepferde, insbesondere Krümpferpferde, zu den in § 833 Satz 2 BGB. bezeichneten Haustieren?
2. Entlastungsbeweis des Tierhalters, wenn der Schade durch einen von ihm bestellten Tierhüter verursacht ist.
BGB. §§ 833, 278, 823, 831 Abs. 1 Satz 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1911 i. S. Reichsmilitärfiskus
(Bell.) w. C. (Rl.). Rep. IV. 437/10.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 12. Dezember 1908 brachte ein von dem Kanonier B. geleitetes zweispänniges Krümperfuhrwerk einer fahrenden Batterie einen Offizier des Regiments in die Kaserne zu G. Unterwegs gingen die Pferde mit dem Wagen durch; die Ehefrau des Klägers wurde von den führerlosen Pferden umgeworfen und schwer verletzt. Der Kläger erhob Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten aus §§ 833, 831 und 823 BGB. Das Landgericht erklärte einen Teil der Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt, indem es zugleich die künftige Erjaspflicht des Beklagten feststellte. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf Revision des Beklagten wurde das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Landgericht und Oberlandesgericht haben den Streitstoff nur insoweit erörtert, als die Klage auf § 833 BGB. gestützt ist. Insoweit herrscht Einverständnis unter den Parteien darüber, daß die Krümperpferde, die den Unfall der Ehefrau des Klägers herbeigeführt haben, zu den militärischen Dienstpferden gehören, und daß daher auch bezüglich ihrer der verklagte Reichsmilitärfiskus als Tierhalter anzusehen ist. Streit besteht nur darüber, ob auch der Beklagte zu dem in § 833 Satz 2 vorgesehenen Entlastungsbeweise zugelassen werden kann, sowie, wenn diese Frage zu bejahen ist, ob dem Beklagten der erbotene Entlastungsbeweis gelungen ist. Während das Landgericht die erste Frage bejaht und nur die zweite verneint hat, hat das Oberlandesgericht beide Fragen zu ungunsten des Beklagten entschieden. Die Revision . . . bekämpft das Berufungsurteil nach beiden Richtungen hin, und zwar mit Recht.

1. Was zunächst die Frage anlangt, ob auch der Beklagte zu dem durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 eingeführten Entlastungsbeweise des § 833 Satz 2 BGB. zugelassen werden kann, so ist nicht anzuerkennen, daß die Voraussetzungen des § 833 Satz 2 bei den militärischen Dienstpferden nicht gegeben seien. Zwar ist es richtig, daß die Bewegung, die zum Erlasse des Gesetzes vom 30. Mai 1908 geführt hat, in dem Bestreben ihren Grund hatte, die

Gefährdungshaftung des jetzigen § 833 Satz 1 bezüglich derjenigen Haustiere zu mildern, welche — im Gegensatz zu den sog. Luxus-tieren — den notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen, und daß es namentlich galt, den kleinen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben entgegenzukommen, die unter der alten Bestimmung besonders litten. Aber das Gesetz, wie es erlassen ist, beschränkt seinen Schutz nicht auf diese Kreise; es kommt vielmehr allen Tierhaltern zugute, sofern es sich nur um Haustiere handelt, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind. Daß dabei als Tierhalter nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen in Betracht kommen, ist, da das Gesetz nicht unterscheidet, selbstverständlich, in der Begründung (Reichstagsdruckf. 1907/08 Nr. 538 S. 7) ausdrücklich hervorgehoben und auch vom Berufungsgericht nicht verkannt. Zweifelhaft kann nur sein, inwieweit die Voraussetzungen des § 833 Satz 2 auch bei juristischen Personen zutreffen, inwieweit auch bei ihnen von Tieren gesprochen werden kann, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind. Was insbesondere die hier allein in Frage stehende Voraussetzung betrifft, daß das Haustier einer berufsmäßigen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist, so sagt die Begründung des Gesetzes, daß bei juristischen Personen, z. B. bei Stiftungen, Korporationen, kommunalen oder staatlichen Verbänden, die berufsmäßige Tätigkeit durch die Aufgaben begrenzt werde, die durch die Zweckbestimmung der juristischen Person und die darauf gegründeten Verwaltungseinrichtungen gegeben seien. Damit erkennt die Begründung an, daß auch bei juristischen Personen von einem „Berufe“ gesprochen werden kann. Das Berufungsgericht meint freilich, es fehle an einem hinreichenden Anhalte dafür, daß jener Satz der Begründung vom Reichstage gebilligt sei. Indessen einmal ist diesem Satze im ganzen Verlaufe der umfangreichen Reichstagsverhandlungen niemals widersprochen worden. Sodann aber und vor allem läßt er sich auch mit dem Wortlaute des Gesetzes durchaus vereinigen. Man kann von einem Berufe nicht nur bei natürlichen Personen und nicht nur in dem Sinne, in dem das Wort allerdings meist gebraucht wird, nämlich im Sinne einer dauernden, selbstgewählten und den Lebenszweck eines Menschen bildenden Tätigkeit sprechen. Der Sprachgebrauch

kennt vielmehr das Wort „Beruf“ auch in einem weiteren, übertragenen Sinne, in dem es die Aufgabe bezeichnet, zu deren Erfüllung jemand „berufen“ ist, mag die Berufung in eigener Wahl oder worin sonst ihren Grund haben. In diesem weiteren, übertragenen Sinne läßt sich von einem Berufe sehr wohl auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts reden, so bei Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, so beim Staate und so auch beim Reiche. Das Wort „Beruf“ in § 833 Satz 2 enger auszulegen, liegt kein zwingender Grund vor. Täte man es, so würden zahllose, bedeutende Zuschüsse erfordernde gemeinnützige Unternehmungen, in denen Haustiere verwandt werden, in bezug auf die Tierhalterhaftung schlechter gestellt sein als gleichartige Betriebe von Erwerbsgesellschaften und von Einzelpersonen, die auf Erwerb ausgehen. Das kann aber das Gesetz nicht gewollt haben.

Dem Reiche liegt nach Art. 57 flg. der Reichsverfassung die Aufrechterhaltung der Kriegsbereitschaft der bewaffneten Macht ob; diese Aufgabe bildet in dem bezeichneten Sinne einen Teil des Berufs des Reichs. Sie läßt sich ohne die Benutzung von Dienstpferden nicht lösen; diese sind deshalb dem Berufe des Reichs zu dienen bestimmt, und was von den eigentlichen Dienstpferden gilt, hat auch für die sog. Krümpferpferde Geltung, die nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts, insbesondere bei den berittenen Truppen, zu denen die Feldartillerie gehört, vorwiegend militärischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, obwohl die Krümpferfuhrwerke nebenbei auch den Offizieren gegen eine gewisse Vergütung und innerhalb gewisser Grenzen als Privatfuhrwerk dienen. Die Armeepferde gehören daher zu den in § 833 Satz 2 BGB. erwähnten Haustieren, und der Schutz dieser Gesetzesvorschrift kommt deshalb auch dem Reichsmilitärfiskus zugute. Dafür, daß dieses Ergebnis dem Gesetze entspricht, bieten auch die Reichstagsverhandlungen einen nicht zu unterschätzenden Anhalt. Wenn das Oberlandesgericht sagt, der Militärfiskus, der bedeutendste Tierhalter Deutschlands, sei dort nur nebenher erwähnt worden, so trifft das bloß mit einer Einschränkung zu. Als der Abgeordnete Stolle, auf den sich die Bemerkung des Oberlandesgerichts bezieht, bei der zweiten Beratung im Reichstage auf den Reichsmilitärfiskus zu sprechen kam (Sitzung v. 5. Mai 1908, Stenogr. Ber. S. 5145), lag ihm eine Nachweisung über die Beträge

vor, die der Reichsmilitärfiskus in den letzten Jahren auf Grund des § 833 BGB. (a. F.) gezahlt hatte, eine Nachweisung, aus der sich ergab, daß diese Beträge 15 000 *M* ausgemacht hatten. An der Hand dieser Nachweisung führte der Abgeordnete Stolle einzelne Beispiele an, in denen durch militärische Dienstpferde Unglücksfälle herbeigeführt, die Beschädigten aber vom Reichsmilitärfiskus entschädigt waren. Daran knüpfte er die Bemerkung, daß die Beschädigten meist kleine Gewerbetreibende und Arbeiter gewesen seien, daß sie in dem alten Gesetze Deckung gegen die Gefahr der Tötung und der Körperverletzung gefunden hätten, daß ihnen diese Deckung aber durch die beabsichtigte Änderung des Gesetzes genommen werden würde, und daß sie dann Gefahr liefen, zum Krüppel zu werden, ohne auch nur eine Entschädigung zu bekommen. Wenn trotz dieses deutlichen und bezeichnenden Hinweises die vom Abgeordneten Stolle gezogene Folge einer Änderung des früheren Gesetzes von keiner Seite als unrichtig bezeichnet worden ist, so ist das immerhin von einiger Bedeutung.

Waren die Pferde, die den Unfall der Ehefrau des Klägers herbeigeführt haben, vorwiegend Berufszwecken des Beklagten zu dienen bestimmt, so ist es für die Anwendung des § 833 Satz 2 unerheblich, ob sie im Zeitpunkte der Schadensstiftung diesem Zwecke auch tatsächlich gedient haben. Es braucht deshalb nicht untersucht zu werden, ob die Fahrt . . ., mit der jener Unfall im Zusammenhange steht, als eine Dienstreise anzusehen ist oder nicht.

2. Anlangend sodann die Frage, ob dem Beklagten der ihm hiernach zustehende Entlastungsbeweis des § 833 Satz 2 BGB. gelungen ist, so nimmt das Berufungsgericht — insoweit übereinstimmend mit dem Landgericht — an, dem Nachweise des Tierhalters, daß er bei der Beaufsichtigung des Tiers die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, stehe, falls er die Aufsicht durch einen Dritten habe ausüben lassen, zwar der Nachweis gleich, daß der Dritte, der Tierhüter, diese Sorgfalt beobachtet habe; wenn aber dieser Nachweis nicht erbracht werde, so sei der dem Tierhalter zu seiner Entlastung gestattete Beweis unter allen Umständen als mißlungen anzusehen; es genüge insbesondere nicht, wenn der Tierhalter dartue, daß er bei der Auswahl des Tierhüters jene Sorgfalt angewandt habe. Das Oberlandesgericht prüft infolgedessen nur die Frage, ob im vorliegenden Falle der Leiter des Krümpersuhrwerks,

der Kanonier J., bei der Beaufsichtigung der Pferde die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, und betrachtet, da es diese Frage glaubt verneinen zu müssen, den Beklagten ohne weiteres als beweisfällig. Auch insoweit steht das Oberlandesgericht auf einem Standpunkte, der zu rechtlichen Bedenken Anlaß gibt.

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes kommt es in der hier zur Erörterung stehenden Beziehung nur darauf an, ob der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tiers die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Der Tierhalter haftet nur für eigenes Verschulden. Ihn im Falle der Bestellung eines Tierhüters, mit dem Landgericht und dem Oberlandesgericht, für dessen Verschulden haften zu lassen, hieße, wie die Revision mit Recht sagt, ihm eine Haftung nach § 278 BGB. auferlegen, für die bei unerlaubten Handlungen kein Raum ist. Andererseits geht es aber auch nicht an, mit der Revision anzunehmen, der Tierhalter werde ohne weiteres durch den Nachweis entlastet, daß er bei der Auswahl des Tierhüters die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. § 831 Abs. 1 BGB., auf dessen Satz 2 sich die Revision insoweit beruft, betrifft einen ganz anderen Fall als der hier allein in Frage kommende § 833. Er setzt voraus, daß durch einen Angestellten Schaden verursacht wird, während § 833 den Fall regelt, daß Schaden überhaupt nicht durch einen Menschen, sondern durch das willkürliche Tun eines Tiers entsteht. Tierhalterhaftung und Haftung für den Tierhüter stehen selbständig nebeneinander. Unter welchen Voraussetzungen der Tierhalter von der Haftung aus § 833 Satz 1 frei wird, bestimmt § 833 Satz 2; dagegen wird die Frage, wann er von der Haftung für den Tierhüter aus § 831 Abs. 1 Satz 1 loskommt, durch § 831 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Tatsächlich wird zwar der Tierhalter, der einen Tierhüter bestellt hat, wenn er den in § 831 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Beweis in vollem Umfange erbringt, damit häufig zugleich den Entlastungsbeweis des § 833 Satz 2 geführt haben. Rechtlich fallen beide Entlastungsbeweise aber durchaus nicht zusammen; vielmehr folgen beide ihren eigenen Regeln. Daß sich die Beaufsichtigungspflicht des Tierhalters keineswegs stets in der Bestellung eines geeigneten Tierhüters erschöpft, hat der Senat bereits in einem Urteile v. 6. April 1911, Rep. IV. 394/10, ausgesprochen. Daran ist festzuhalten. Auch über die Bestellung eines tauglichen Tierhüters hinaus hat der Tierhalter

die im Verkehre erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Nach § 833 Satz 2 freilich nur bei der Beaufsichtigung des Tieres, da der Antrag Bitter, diese Worte zu streichen (Reichstagsdruckf. 1907/08 Nr. 580), vom Reichstage abgelehnt worden ist. In Wahrheit aber auch noch darüber hinaus für jede für den entstandenen Schaden ursächliche Vernachlässigung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt, insoweit jedoch nicht nach § 833 Satz 2, so daß er sich zu entlasten hätte, sondern nach § 823 BGB., so daß ihm der Nachweis eines Verschuldens vom Beschädigten zu erbringen ist (vgl. S. 5 und 6 des Berichts der Reichstagskommission Nr. 858 der Reichstagsdruckf. 1907/08).

Geht hiernach das Berufungsgericht auch in bezug auf den dem Tierhalter nach § 833 Satz 2 obliegenden Entlastungsbeweis von einer rechtsirrigen Anschauung aus, so muß sein Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß es noch der von der Revision angeregten Prüfung der Frage bedarf, ob der Kanonier B. bei der Beaufsichtigung der Pferde die im Verkehre erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder nicht. Bei der ihm obliegenden erneuten Erörterung hat das Berufungsgericht nach Maßgabe der soeben entwickelten Rechtsätze zu untersuchen, ob dem Beklagten, oder vielmehr (§§ 31, 89 BGB.) einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Beklagten, eigenes Verschulden zur Last fällt.“